

Vereinsatzung für die Freiwillige Feuerwehr 1848 der Stadt Schlitz e. V.

vom 15.03.2014

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr 1848 der Stadt Schlitz e. V.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.
3. Der Sitz des Vereines ist Schlitz.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Kernstadt Schlitz nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen der Mitglieder zu widmen;
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - f) die Arbeit der Jugendfeuerwehr zu unterstützen;
 - g) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;
 - h) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereines kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrags- und Kostenordnung regelt die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gemäß Ortssatzung;
- b) die Mitglieder der Betriebs- und Werkfeuerwehren;
- c) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gemäß Jugendordnung;
- d) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung gemäß Ortssatzung;
- e) die Mitglieder des Spielmanns- und Fanfarenzuges;
- f) die Mitglieder der Oldtimerfreunde
- g) die Ehrenmitglieder;
- h) die fördernden Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Abteilungen übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden bzw. ausgeschieden sind.
4. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht an dem Vereinsgeschehen im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in einer gesonderten Beitrags- und Kostenordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt werden;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Schlitz einzuberufen.
Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Über die Zulassung der Anträge ist vor Eintritt in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Abstimmungen zur Änderung der Satzung und zu Wahlen in den Vorstand sind jedoch nur zulässig, wenn die zur Mitgliederversammlung ergangene Einladung diese als Beratungspunkte enthält.
4. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
- e) die Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr;
- f) die Wahl der Delegierten zu den Verbandstagen für die Zeit von 12 Monaten;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen sowie Änderungen und Ergänzungen des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung gemäß § 15 dieser Satzung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem amtierenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Kassenverwalter;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Chronisten;
 - f) dem Jugendfeuerwehrwart, der nach der Jugendordnung gemäß § 15 zu wählen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist;
 - g) dem Leiter des Spielmanns- und Fanfarenzuges;
 - h) dem Obmann der Alters- und Ehrenabteilung und
 - i) dem Vertreter der Oldtimerfreunde
 - j) den 2 Beisitzern.
- k) Der Wehrführer und dessen Stellvertreter sind kraft ihres Amtes stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Wahl des Ersatzmitgliedes nach § 11 der Satzung erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung oder ggf. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung, im Verhinderungsfall des Vorsitzenden obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden diese Aufgabe.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese ist jedem Vorstandsmitglied zuzusenden.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
3. Erklärungen des Vereines werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 14

Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schlitz, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, selbständig.

§ 16

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Versammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Versammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Brandschutz“ zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 16. März 2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Februar 2007 außer Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr 1848 der Stadt Schlitz e.V. am 15.03.2014.

Schlitz, den 15.03.2014